

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 4

Artikel: Zur Zollinitiative

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 4, Bäckerstrasse 10, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Zur Zollinitiative. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Elsaß nach Deutschland. — Kanadisch-französisches Handelsübereinkommen. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten. — Der Rückgang der Beschäftigung in der Stickerei-Industrie. — Aus der Weberei-Industrie. — Posamenterverband von Baselland und Umgebung. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel. — Deutschland. Die Lage in der Seidenindustrie. — Italien. Aus der Seidenindustrie. — Wirtschaftliche Lage Schwedens. — Vereinigte Staaten. Einige Zahlen über die Entwicklung der Seidenindustrie. — Coonspreise in China. — Die techn. Betriebsleitung in der Textilindustrie (Forts.) — Aus d. Webereipraxis (Forts.) — Wirtschaftl. Arbeitsweise am mech. Webstuhl. — New-York und seine Bedeutung für die Textilindustrie. — Das Färben d. Textilfasern (Forts.) — Modeschau während der Schweizer Mustermesse. — Die neuen Farben. — Von der Bandmode in Amerika. — Marktberichte. — Schweizer Mustermesse Basel. — Zweite internat. Seidenmustermesse in New-York. — In eigener Sache. — Heinrich Federer. — Die Kartelle in der schweizer. Textil-Veredlungs-Industrie. — Vereinsnachrichten.

Zur Zollinitiative.

Wiederum wird das Volk an die Urne gerufen, um über eine Frage von großer wirtschaftlicher Tragweite seine Stimme abzugeben. Es handelt sich um die Stellungnahme zu der von der sozialistischen Partei in Verbindung mit Verbraucherkreisen ausgegangenen Initiative, durch welche die bisherigen Vollmachten des Bundesrates und der Bundesversammlung auf dem Gebiete des Zolltarifs eine wesentliche Einschränkung erfahren sollen, während umgekehrt das Volk in erhöhtem Maße als bisher in die Lage versetzt würde, seine Meinung über die Zollpolitik des Landes abzugeben. Es erübrigts sich, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, da in der politischen Presse, in Volksversammlungen und durch Broschüren und Aufrufe, die Vor- und Nachteile der Initiative für jedermann in helles Licht gerückt werden.

Soweit die selbständige erwerbenden Kreise aus Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie in Frage kommen, nehmen diese einmütig gegen die Initiative Stellung, da sie in der weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Bundesrates und der Bundesversammlung inbezug auf Zoll- und Handelsvertrags-Anlegenheiten und in der Aufhebung des geltenden Zolltarifs eine große Gefahr erblicken.

Die schweizerische Exportindustrie hat sich gleichfalls gegen die Initiative ausgesprochen, wobei für sie allerdings zum Teil andere Beweggründe maßgebend sind, als insbesondere für das Gewerbe und die Landwirtschaft. Es muß ihr auch daran liegen ausdrücklich festzustellen, daß, wenn sie die Zollinitiative in der vorliegenden Form ablehnt, dieser Standpunkt keineswegs eine Gutheissung aller zollpolitischen Maßnahmen des Bundesrates und der Bundesversammlung bedeuten soll, die in den letzten Jahren ergriffen worden sind. Im Gegenteil, die Exportindustrie kann in der Schweiz nur leben und vielen Tausenden von Angestellten und Arbeitern Beschäftigung geben, wenn die Lebenskosten niedrig sind und sie weiß, daß viele Ansätze des vom Bundesrat aufgestellten und in Kraft gesetzten Zolltarifs, wie auch die zahlreichen Einfuhrverbote und Einschränkungen, Grenzperren für Vieh usf. eine Verteuerung der Lebenshaltung bewirken, die Produktionsbedingungen ungünstig beeinflussen und das Ausland direkt oder indirekt veranlassen, dem Absatz schweizerischer Erzeugnisse Hindernisse in den Weg zu legen. Ein Abwägen der Vor- und Nachteile der Initiative führt jedoch auch die Exportindustrie zum Schlusse, daß eine Verwerfung der Initiative unter allen Umständen der Annahme vorzuziehen ist. Der Bund hat in der Tat Mittel notwendig, die ihm zum guten Teil nur die Zölle verschaffen können; versagt diese Quelle, so ist damit zu rechnen, daß zu neuen Steuern gegriffen würde, die Industrie und Handel erfahrungsgemäß wiederum in erster Linie zu tragen hätten. Die Exportindustrie darf sich endlich auch nicht der Gefahr aussetzen, die Grundlagen ihres Geschäftes, d. h. die Handelsabkommen mit dem Auslande den Zufälligkeiten einer Volksabstimmung auszusetzen. Um Handelsverträge abschließen und den Warenaustausch mit dem Auslande in einer den schweizerischen Interessen entsprechenden Weise regeln zu

können, bedarf es einer festen Hand, die, wenn nötig, auch über die erforderlichen Druckmittel verfügt. Die Initiative würde an deren Stelle die Ungewißheit und die Schwäche bringen.

Import - Export

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Elsaß nach Deutschland. Gemäß den Bestimmungen des Versailler-Vertrages können die in Elsaß-Lothringen erzeugten Waren während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Friedensschluß, innerhalb eines Kontingentes zollfrei nach Deutschland eingeführt werden. Dieses Kontingent wird durch die französische Regierung jedes Jahr festgesetzt und sollte ungefähr dem vor dem Kriege bestehenden Absatz entsprechen.

Für den Zeitraum vom 11. Januar 1923 bis 10. Januar 1924 stellt sich das Kontingent folgendermaßen:

	1923	1922
Ganz- und halbseidene Gewebe	kg 300,000	350,000
Rohgewebe, im Elsaß gefärbt		
und ausgerüstet, auch bedruckt	kg 16,500	—
Halbseidene Gewebe	kg 136,000	160,000
Ganz- und halbseidene Bänder	kg 153,000	180,000
Näh- und Stickseide	kg 4,000	4,000

Gegenüber den Kontingenten der früheren Jahre ist eine Ermäßigung erfolgt; dennoch dürften die zugebilligten Mengen die Produktionsmöglichkeit der elsässischen Seidenweberei erheblich übersteigen, was den Beschwerden der deutschen Seidenfabrikanten, wonach über das elsässische Kontingent französische Seidenwaren den Weg nach Deutschland finden, eine gewisse Berechtigung verleiht. Die schon von Anfang an gehandhabte und von Deutschland beanstandete Praxis, Rohgewebe französischen oder asiatischen Ursprungs, die im Elsaß ausgerüstet werden, dem elsässischen Kontingent einzubringen, hat nunmehr durch die Schaffung eines besonderen Kontingentes für solche Ware die behördliche Genehmigung erfahren.

Kanadisch-französisches Handelsübereinkommen. Zwischen Frankreich und Kanada ist am 15. Dezember 1922 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, durch den Kanada den französischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung gewährt (unter Ausschluß der nach wie vor bestehenden Vorzugszölle für Waren aus England und den Kolonien) und überdies Zoll-Ermäßigungen einräumt, die in der Hauptsache 10% auf dem sogen. Zwischentarif betragen. Es hat dabei die Meinung, daß, soweit die Zölle nicht durch den Vertrag ausdrücklich festgelegt (konsolidiert) sind, jeweilen nur die Aufrechterhaltung eines Unterschiedes von 10 Prozent gegenüber den Ansätzen des Zwischentarifs gewährleistet wird, d. h., es bleibt der kanadischen Regierung das Recht gewahrt, den Zwischentarif zu erhöhen, in welchem Falle jedoch Frankreich den Anspruch auf den Unterschied von 10 Prozent behält.

Wir lassen die wichtigsten Artikel aus der Seidenindustrie folgen, für welche der Vertrag eine Ermäßigung des Zolles ge-